ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM KAUF UND ZUR MONTAGE VON LADELÖSUNGEN



August 2023

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrages ist der Kauf einer Wallbox oder eines Ladekabels (in Folge auch als "Kaufgegenstand" bezeichnet) zum Aufladen von E-Fahrzeugen durch den Kunden als Käufer von der Salzburg AG als Verkäuferin und/oder die Montage und Inbetriebnahme einer Wallbox durch die Salzburg AG (die genaue Beschreibung ist dem Vertragsformular und dem Produktblatt zu entnehmen).

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- **2.1.** Der Vertrag kommt mit der Bestellung des Kunden (vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Vertragsformular) und der anschließenden Annahme durch die Salzburg AG zustande.
- **2.2.** Soll auf Kundenseite ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der Salzburg AG erforderlich.
- **2.3.** Sofern die Montage und Inbetriebnahme der Wallbox Vertragsbestandteil sind, steht das Inkrafttreten des Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung der Tauglichkeit der elektrischen Kundenanlage für den Anschluss der bestellten Wallbox. Die Tauglichkeit wird entweder durch einen positiven Bestandscheck oder im Falle eines negativen Bestandschecks durch Vornahme der erforderlichen Adaptierungen durch den Kunden auf seine Kosten erfüllt.

3. MONTAGE UND INBETRIEBNAHME

Sofern die Montage und Inbetriebnahme der Wallbox Vertragsbestandteil sind, gelten hierfür folgende Bestimmungen:

- **3.1.** Der Kunde ist verpflichtet sämtliche für die Montage und den Betrieb der Wallbox erforderlichen etwaigen behördlichen Genehmigungen einzuholen. Die Salzburg AG wird in allfälligen Behördenverfahren dem Kunden sämtliche anlagenbezogenen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- **3.2.** Der Kunde leistet Gewähr für die Eignung der Baulichkeit zur Realisierung der geplanten Montage einer Wallbox samt elektrischer Zuleitung. Sofern der Kunde nicht Eigentümer bzw. alleiniger Eigentümer der Liegenschaft ist, ist er verpflichtet die schriftliche Zustimmung des Eigentümers (z.B. Zustimmung Vermieter und/oder andere Wohnungseigentümer bei Wohnungseigentumsobjekt) einzuholen und diese auf Verlangen der Salzburg AG vorzuweisen. Der Kunde hat die Salzburg AG für sämtliche Nachteile, welche aus einer nicht eingeholten Zustimmungserklärung resultieren, schad- und klaglos zu halten.
- **3.3.** Sämtliche Baumaßnahmen, die auf Grund von etwaigen Behördenvorschreibungen notwendig sind (z.B. Brandschutzvorkehrungen im Tiefgaragenbereich) und über das im Produktblatt dargestellte Leistungsverzeichnis hinausgehen, sind vom Kunden auf seine Kosten herzustellen.
- **3.4.** Der Kunde räumt der Salzburg AG bzw. von ihr beauftragten Dritten das Zugangsrecht auf der im Vertragsformular genannten Liegenschaft zu Zwecken der Montage und Inbetriebnahme der Wallbox ein (dieses Recht gilt auch nach Übergabe der Wallbox z.B. für eine Störungsbehebung im Rahmen der Gewährleistung/

Garantie). Dies inkludiert auch das Recht zur Liegenschaft zuzufahren und dort zu parken. Die Salzburg AG errichtet die Wallbox lt. Angebot.

3.5. Der Abschluss der Montage und Inbetriebnahme der Wallbox wird durch die Salzburg AG (oder von einem von ihr beauftragten befugten Dritten) in Form eines Inbetriebnahmeprotokolls, welches von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist, bekannt gegeben.

4. LIEFERUNG/ÜBERGABE KAUFGEGENSTAND

4.1. Variante Übergabe Kaufgegenstand durch Lieferung: Der Kaufgegenstand wird von der Salzburg AG nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung an die vom Käufer bekannt gegebene Lieferadresse verschickt. Die Lieferung erfolgt durch eine verkehrsübliche Transportart ausschließlich innerhalb von Österreich. Erfüllungsort ist die Lieferadresse des Kunden.

Als Zeitpunkt des Übergangs sämtlicher Rechte und Pflichten, insbesondere der Gefahrtragung (z.B. zufälliger Untergang der Sache), von der Salzburg AG auf den Kunden wird die Ablieferung des Kaufgegenstandes beim Kunden festgelegt.

4.2. Variante Übergabe Kaufgegenstand durch Montage und Inbetriebnahme: Mit Unterzeichnung des Inbetriebnahmeprotokolls gilt die Wallbox an den Kunden als übergeben und kann von diesem ab sofort betrieben werden.

Als Zeitpunkt des Übergangs sämtlicher Rechte und Pflichten, insbesondere der Gefahrtragung (z.B. zufälliger Untergang der Sache), von der Salzburg AG auf den Kunden wird die Unterzeichnung des Inbetriebnahmeprotokolls festgelegt.

4.3. Der Kunde ist – zur Wahrung etwaiger Ansprüche aus Garantie oder Gewährleistung – jedenfalls verpflichtet, sämtliche Mängel am Kaufgegenstand der Salzburg AG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- **5.1.** Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Salzburg AG. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers ist die Salzburg AG berechtigt, ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.
- **5.2.** Gerät der Kunde mit auch nur einer Rate des Gesamtkaufpreises trotz gewährter Nachfrist über mehr als 14 Tage in Verzug und tritt die Salzburg AG deshalb vom Vertrag zurück, ist die Salzburg AG berechtigt, den Kaufgegenstand vom Kunden heraus zu verlangen sowie zu demontieren und hierfür das in der Preisliste angeführte Demontageentgelt in Rechnung zu stellen.

6. HAFTUNG

- **6.1.** Soweit es gesetzlich zulässig ist und es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird seitens der Salzburg AG mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- **6.2.** Die Haftung der Salzburg AG sofern gesetzlich zulässig je Schadensfall ist mit einem Betrag in Höhe von €2.500,00 begrenzt.

6.3. Die Haftung der Salzburg AG für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden sowie Schäden auf Grund von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind jedenfalls ausgeschlossen.

7. PREISE UND BEZAHLUNG

- **7.1.** Die angegebenen Preise sind Endpreise und beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile.
- **7.2.** Der Kunde hat, wie im Vertragsformular angeführt, die Möglichkeit den Kaufpreis entweder sofort oder in Form von monatlichen Raten (ohne Verrechnung von Zinsen) zu bezahlen.
- **7.3.** Die Bezahlung erfolgt bei Sofortzahlung nach Rechnungslegung durch die Salzburg AG per Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne irgendeinen Abzug an die von der Salzburg AG angegebene Bankverbindung.
- **7.4.** Die monatliche Rate ist jeweils zum ersten eines Monats fällig und die Verrechnung beginnt mit dem auf die Inbetriebnahme folgenden Monatsersten (Rechnungslegung durch die Salzburg AG). Der Kunde verpflichtet sich, die monatliche Rate einlangend bis jeweils zum fünften eines jeden Monats an die von der Salzburg AG noch bekanntzugebende Bankverbindung ohne irgendeinen Abzug zu bezahlen.
- **7.5.** Des Weiteren ist die Bezahlung auch per SEPA-Lastschrift möglich, sofern der Kunde die im Vertragsformular angeführte Ermächtigung erteilt.

8. ZAHLUNGSVERZUG, MAHNUNG

- **8.1.** Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem, von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung. Für Mahnungen, für Wiedervorlagen von Rechnungen, nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen oder unvollständig übermittelten Formular bei Telebanking) und direkte Bargeldzahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand ei-nen angemessenen Pauschalbetrag (angeführt in der beiliegenden Preisliste) in Rechnung zu stellen.
- **8.2.** Der Kunde ist verpflichtet, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen oder für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung (Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBI. Nr. 141/1996 idgF) liegen dürfen.

9. TERMINVERLUST (FÄLLIGSTELLUNG GESAMTBETRAG)

Die Salzburg AG ist – sofern mit dem Kunden eine Ratenzahlung für den Kaufgegenstand vereinbart ist – berechtigt, den gesamten noch aushaftenden Gesamtbetrag als sofort fällig zu stellen, wenn der Kunde mit nur einer Monatsrate seit mindestens sechs-Wochen im Rückstand ist und den Rückstand trotz Androhung

der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht bezahlt.

10. ANRECHNUNG ALS ENERGIEEFFIZIENZMASSNAHME

Der Kunde ermächtigt ausschließlich die Salzburg AG die vertragsgegenständliche Maßnahme zur Gänze zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (kurz EEffG) selbst zur Anrechnung zu bringen oder diese Anrechenbarkeit auf einen Dritten gemäß § 27 Abs. 4 Z 2 EEffG weiter zu übertragen. Der Kunde bestätigt und leistet Gewähr, dass die o.a. Berechtigung zur Anrechnung zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung noch keinem Dritten übertragen wurde.

Von dieser Verpflichtung zur Ermächtigung der Salzburg AG zur Anrechnung gemäß EEffG ausgenommen sind jedoch Kunden, welche für den Kauf des Ladekabels eine Förderung (z.B. Bundesförderung der KPC) in Anspruch nehmen und gemäß den Vertragsbedingungen des Fördergebers eine Anrechnung gemäß EEffG bei diesem bzw. einem vom Fördergeber benannten Dritten zu erfolgen hat.

11. RÜCKTRITTSRECHT VON VERBRAUCHERN IM SINNE VON FERN- UND AUSWÄRTSGESCHÄFTE-GESETZ (FAGG) UND KONSUMENTENSCHUTZGESETZ (KSCHG)

- **11.1.** Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag d.h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
- 11.2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular ist diesem Vertrag beigeschlossen und steht auch unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung.



11.3. Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Salzburg AG mit der Vertragserfüllung während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser der Salzburg AG jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Lieferung entspricht.

- **12.5.** Bei etwaigen Widersprüchen zwischen dem Vertragsformular, dem Produktblatt und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt das Vertragsformular vor dem Produktblatt und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **12.6.** Die Vertragsparteien stimmen zu, dass sie den gegenständlichen Vertrag mit einer elektronischen oder einer handgeschriebenen Signatur autorisieren können.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- **12.1.** Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftformerfordernis ist ebenfalls nur schriftlich möglich. Die Kommunikation zwischen der Salzburg AG und dem Kunden erfolgt unter Umständen auch elektronisch (z.B. über E-Mail), dadurch wird die Schriftformerfordernis erfüllt.
- **12.2.** Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Recht einer anwendbaren Rechtsordnung eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig sein, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmäßigkeit, die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede rechtswidrige, unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, bei Verbrauchern eine Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.
- **12.3.** Auf diesem Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschließung des UN-Kaufrechts und der internationalen Unterweisungsnormen anwendbar.
- **12.4.** Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at, UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB: Aktiengesellschaft, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s, Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg: IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S; Salzburger Sparkasse: IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

